

Alle Arbeitsinspektorate

Name/Durchwahl: Dr. in Renate Novak / 6283 Geschäftszahl: BMWA-461.302/0043-III/3/2008 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse post@III3.bmwa.gv.at richten.

Präventivfachkräfte, Weisungsfreiheit und organisatorische Einrichtung

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zur Weisungsfreiheit und organisatorischen Stellung der Präventivfachkräfte erfolgt nachfolgende Klarstellung:

- 1. Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner/innen (Präventivfachkräfte) sind bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nach ASchG in <u>fachlicher</u> Hinsicht weisungsfrei (§ 73 Abs. 3, § 79 ASchG i.V.m. ÄrzteG 1998).
- 2. Betriebseigene Präventivfachkräfte (PFK) bzw. deren Leitung müssen unmittelbar dem/der Arbeitgeber/in oder der sonst für die Einhaltung des Arbeitsschutzrechts verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Person unterstellt sein:
- Bei PFK-Einrichtung als **Stabsstelle** ist die Stabsstellenleitung daher bestellten verantwortlichen Beauftragten oder der betriebseigenen PFK (PFK-Leitung) zu übertragen.
- Betriebsinterne Arbeitsmediziner/innen dürfen dabei nicht Sicherheitsfachkräften unterstellt werden oder umgekehrt.



- Die von den Arbeitgeber/innen bereitzustellende Arbeitsschutzorganisation muss auch für die Präventivdienstbetreuung geeignet sein.

(§ 83 Abs. 1, 6 u. 7, § 3 Abs. 1 ASchG)

3. Verstöße gegen die organisatorisch "unmittelbare" PFK-Einrichtung (§ 83 Abs. 7 ASchG) unterliegen der Verwaltungsstrafsanktion des § 130 Abs. 1 Z 27 ASchG (Verletzung der Verpflichtung zur Bestellung von Präventivdiensten).

Näheres siehe Anlage.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen Wien, am 28.01.2009 Für den Bundesminister: Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

zu 1.: Fachliche Weisungsfreiheit der Präventivfachkräfte

Nach § 73 Abs. 3 sind **Sicherheitsfachkräfte** (SFK) "bei Anwendung ihrer **Fachkunde** weisungsfrei". Die Unabhängigkeit bei der Ausübung der Fachkunde stellt eine Grundvoraussetzung für eine wirksame sicherheitstechnische Betreuung dar. Die Weisungsfreiheit besteht jedoch nur in fachlicher Hinsicht - die organisatorische Abwicklung z.B. des Arbeitsvertrags oder organisatorische Vorgaben der Arbeitgeber/innen, welche nicht die inhaltlichen Aufgaben der Präventivdienstbetreuung betreffen, fallen nicht unter § 73 Abs. 3 (vgl. Gesetzesmaterialien RV 1590 18. GP, Erläuterungen zu § 73 Abs. 3 ASchG).

Arbeitsmediziner/innen (AMED) sind Ärzte/Ärztinnen, die zur selbstständigen ärztlichen Berufsausübung berechtigt sind (§ 79 Abs. 2 ASchG, Ärztegesetz 1998), d.h. zur eigenverantwortlichen Ausübung des ärztlichen Berufes, egal ob freiberuflich (Werkvertrag) oder unselbstständig in einem Dienstverhältnis zu einem arbeitsmedizinischen Zentrum – AMZ (s. G. Aigner, in: MANZ, Handbuch Medizinrecht für die Praxis, III.1).

- Die Unabhängigkeit von Arbeitsmediziner/innen bei der arbeitsmedizinischen Betreuung nach ASchG gegenüber Arbeitgeber/innen in ärztlichen sowie in sonstigen Belangen, die sich bei der Durchführung der Aufgaben einer arbeitsmedizinischen Betreuung ergeben, muss gewährleistet sein (§ 79 Abs. 3 ASchG: "Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 bleiben unberührt").
- Eine gewisse "Abhängigkeit" von Arbeitgeber/innen in nichtärztlichen Belangen ist "naturgemäß mit dem Arbeitsvertrag bzw. dem Werkvertrag verbunden. In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Arbeitgeber für die ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung verantwortlich sind" Erläuterungen zu § 79 ASchG. Das ASchG sieht anders als die frühere Rechtslage (§ 22 b Abs. 4 ANSchG) keine zusätzlichen Regelungen vor, weil ohnehin das Ärztegesetz gilt und weitergehende Regelungen nicht notwendig erschienen.
- Arbeitsmediziner/innen unterliegen zudem der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 ÄrzteG, welche auch im Bereich des ASchG gilt und auf die sich Arbeitsmediziner/innen berufen können bzw. allenfalls berufen müssen.

Die Weisungsfreiheit besteht auch **wechselseitig** zwischen den PFK (SFK - AMED), sie sind aber zur Zusammenarbeit verpflichtet (§ 85 Abs. 1 ASchG).

Weisungsfreiheit gilt auch für **sonstige Fachleute** bei Anwendung ihrer Fachkunde, auch für sie besteht Kooperationspflicht mit den PFK und Belegschaftsorganen (§ 82b Abs. 1 u. 2 ASchG).

<u>zu 2.:</u> Unmittelbare Unterstellung betriebseigener Präventivfachkräfte (PFK) – Stabsstellenleitung; geeignete Organisation und Mittel zur PFK-Betreuung

Nach ASchG sollen die Präventivfachkräfte (PFK) nicht nur fachlich weisungsfrei, sondern auch in der Unternehmenshierarchie organisatorisch auf möglichst höchster Ebene eingerichtet sein, um z.B. nicht von anderen Entscheidungsträger/innen abhängig zu sein (vgl. ASchG-Erläuterungen: "dem Arbeitgeber oder verantwortlichen Beauftragten unmittelbar zu unterstellen").

Eine Stabsstelle für die sicherheitstechnische und/oder arbeitsmedizinische Betreuung erscheint daher nur ASchG-konform, wenn die **Stabsstellenleitung folgendem Personenkreis** übertragen ist (§ 83 Abs. 6 u. 7 ASchG):

- dem/der für den Arbeitsschutz verantwortlichen Beauftragten,
- · der PFK selbst oder
- bei mehreren betriebseigenen SFK dem/der Leiter/in der Sicherheitsfachkräfte (ebenso bei mehreren betriebseigenen Arbeitsmediziner/innen deren Leitung)

Auch dürfen Arbeitsmediziner/innen (AMED) nicht der SFK-Leitung unterstellt sein oder umgekehrt betriebsinterne SFK der AMED-Leitung, weil dies der erforderlichen Unmittelbarkeit widerspräche und die PFK-Funktionen nach ASchG gleichrangig sind (§ 83 Abs. 1 und 7 ASchG). Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften verbleibt bei dem/der Arbeitgeber/in (verantwortlichen Beauftragten), weil diese den PFK nicht rechtswirksam übertragen werden kann (§ 83 Abs. 9 ASchG; zur Weisungsfreiheit s. Punkt 1).

- Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung kann auch als Stabstelle eingerichtet werden, um der besonderen Stellung des Gesundheitsschutzes zu entsprechen (so z.B. empfohlen im AUVA-M030-Merkblatt zum ASchG). Durch eine solche unmittelbare AG-Unterstellung wird die (fachliche) Weisungsfreiheit der PFK nicht berührt.
- Teilweise wurde in der betrieblichen Praxis die Auffassung vertreten, dass jede Stabsstellenform zulässig sei, solange nur Berichts- und Interventionsmöglichkeiten gewahrt sind. Das gewährleistet jedoch nicht immer die erforderliche Weisungsfreiheit und unmittelbare AG-Unterstellung gemäß § 83 Abs. 7 ASchG. (seit der 9. erg. Auflage

des M 030 (AUVA) wird nun etwa das empfohlene Stabsstellenmodell entsprechend näher ausgeführt).

Auch nach § 3 Abs. 1 ASchG sind Arbeitgeber/innen grundsätzlich verpflichtet, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich u.a. "der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel" - das gilt auch für die Einrichtung der PFK-Betreuung. Hinsichtlich des für die PFK-Betreuung notwendigen Fach- bzw. Hilfspersonals und erforderlicher Räume, Ausstattung und Mittel wird § 3 Abs. 1 ASchG konkretisiert durch

- § 73 Abs. 4 und 5 für die sicherheitstechnische Betreuung und
- § 79 Abs. 4 bis 7 ASchG für die arbeitsmedizinische Betreuung.

Darüber hinausgehende Praktikabilitätsbeurteilungen können nicht durch die Arbeitsinspektion getroffen werden, dies liegt in der Beurteilung und im Entschiedungsspielraum der Unternehmen.

<u>zu 3.:</u> Verwaltungsstrafbestimmung § 130 Abs. 1 Z 27 ASchG

Erfolgt keine unmittelbare organisatorische Eingliederung gem. § 83 Abs. 7 ASchG, ist § 130 Abs. 1 Z 27 ASchG als Verwaltungsstrafnorm heranzuziehen, weil diesfalls die PFK-Bestellungspflicht nicht ASchG-konform erfüllt ist.

<u>Hinweis:</u> Die Nichtbereitstellung von für die PFK-Betreuung notwendigem Fach- bzw. Hilfspersonal oder erforderlicher Räume, Ausstattung und Mittel unterliegt der eigenständigen Verwaltungsstrafsanktion des § 130 Abs. 1 Z 28 ASchG.